



Betreff:

öffentlich

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Erstellungsdatum 07.01.2016

Eingang 922: 07.01.2016

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung Gremium		
27.01.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH gemäß Anlage 2.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für die Landeshauptstadt Potsdam. Die Notargebühren trägt die Gesellschaft.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Luftschiffhafen Potsdam GmbH ist eine Tochtergesellschaft der ProPotsdam GmbH. Die ProPotsdam GmbH hält 100 % der Anteile an dieser Gesellschaft. Die Landeshauptstadt Potsdam wiederum ist alleinige Gesellschafterin der ProPotsdam GmbH.

Für die Luftschiffhafen Potsdam GmbH gilt gegenwärtig der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 05.03.2012, zuletzt geändert am 31.01.2013. Die letzte Änderung betraf die Erhöhung des Stammkapitals von 25.000 € auf 100.000 €.

Am 30.01.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung den überarbeiteten Mustergesellschaftsvertrag für Mutterunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (DS Nr. 12/SVV/0827). Die Überarbeitung des Mustergesellschaftsvertrages erfolgte vor dem Hintergrund der Änderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und aufgrund der Empfehlungen der Transparenzkommission. Ferner wurde beschlossen, dass die Gesellschaftsverträge der Holdinggesellschaften der Landeshauptstadt Potsdam an die Regelungen des Mustergesellschaftsvertrages anzupassen sind.

Auf Grundlage des Mustergesellschaftsvertrages für Mutterunternehmen wurde der Gesellschaftsvertrag der ProPotsdam GmbH überarbeitet und am 17.09.2014 geändert beschlossen (DS Nr. 14/SVV/0805). Die bis hierhin letzte Änderung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH erfolgte aufgrund des SVV-Beschlusses vom 03.06.2015 (DS Nr. 15/SVV/0268) und betraf den Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungspflichtigen Geschäfte.

Infolge des geänderten Gesellschaftsvertrages des Mutterunternehmens ProPotsdam GmbH ist eine entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages des Tochterunternehmens Luftschiffhafen Potsdam GmbH notwendig, um die kommunalrechtlichen Vorgaben - insbesondere nach § 96 Abs. 1 BbgKVerf - welche durch die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der ProPotsdam GmbH im Mutterunternehmen berücksichtigt wurden, auch in der Tochtergesellschaft umsetzen zu können. Die Anpassungsnotwendigkeit wird durch das kürzlich vorgelegte Gutachten zur Evaluierung der Strukturen zur Betreibung des Sportareals am Luftschiffhafen der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10.09.2015 bzw. durch den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.09.2015 zur Betätigung Luftschiffhafen Potsdam GmbH bestätigt.

Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte im entworfenen angepassten Gesellschaftsvertrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH folgt größtenteils dem des Mustergesellschaftsvertrages. Bei der Festlegung der Wertgrenzen in § 7 Abs. 2 des entworfenen angepassten Gesellschaftsvertrages wurden unternehmensspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen.

In der beiliegenden Synopse (Anlage 1) werden der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH und der Vorschlag eines angepassten Gesellschaftsvertrages für die Luftschiffhafen Potsdam GmbH gegenübergestellt.

II. Handlungsbedarf

Gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den wesentlichen Inhalt von Satzungen von Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Potsdam unmittelbar oder mittelbar mehr als ein Viertel der Anteile hält.

Somit wird der angepasste bzw. überarbeitete Gesellschaftsvertrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

III. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH sind die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

V. Umfang der Änderungen

Die Neuregelungen im Gesellschaftsvertrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH orientieren sich am Mustergesellschaftsvertrag.

In der beiliegenden Synopse sind die Änderungen dargestellt.

Anlagen

Synopse zu den beabsichtigten Anpassungen bzw. Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH

Angepasster bzw. geänderter Gesellschaftsvertrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH

Synopse zu den beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH

Gesellschaftsvertrag der Luftschiffhafen Potsdam GmbH vom 31.01.2013	Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Luftschiffhafen Potsdam GmbH.</p> <p>Sitz der Gesellschaft ist Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Firma, Sitz</u></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Luftschiffhafen Potsdam GmbH.</p> <p>(2) <u>Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung genehmigungsfreier immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen aller Art für die Gesellschafterin, für deren Beteiligungsgesellschaften und für die Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere die Bewirtschaftung und Entwicklung der sportlichen Infrastruktureinrichtung Luftschiffhafen Potsdam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Zweck und Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung genehmigungsfreier immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen aller Art für die Gesellschafterin, für deren Beteiligungsgesellschaften und für die Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere die Bewirtschaftung und Entwicklung der sportlichen Infrastruktureinrichtung Luftschiffhafen Potsdam.</p> <p>(2) <u>Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.</u></p> <p>(3) <u>Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) <u>Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</u></p> <p>(2) Das Geschäftsjahr <u>der Gesellschaft</u> ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital beträgt 100.000 EUR.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlage</p> <p>(1) Das Stammkapital <u>der Gesellschaft</u> beträgt 100.000 € <u>(in Worten: Einhunderttausend EURO)</u>.</p> <p>(2) <u>Die ProPotsdam GmbH ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 100.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>(1) Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. die Gesellschafterversammlung, 3. der Aufsichtsrat. <p>(2) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Aufwand der Unternehmensverwaltung und der Geschäftsführung angemessen zu gestalten.</p> <p>(3) Kein/ keine Geschäftsführer/in darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm/ ihr selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss der Beteiligten zugestimmt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung.

<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses statt.</p> <p>(2) Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss stattfinden, wenn Gesellschafter, die zusammen zumindest ein Zehntel des Stammkapitals repräsentieren, dies verlangen oder die Geschäftsführung aus wichtigem Grund dazu einlädt.</p> <p>(3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz eine größere Mehrheit nicht zwingend vorschreibt.</p> <p>(4) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p><u>(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.</u></p> <p><u>(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</u></p> <p><u>(3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.</u></p> <p><u>(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafterin ordnungsgemäß vertreten ist.</u></p> <p><u>(5) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich</u></p>

Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.

- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,

- f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten.
- g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder.
- i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge.
- j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich.
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses.
- l) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin.
- m) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
- n) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung.
- o) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse.
- p) Festlegung der Vergütung und des Auslagensatzes der Aufsichtsratsmitglieder.
- q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen, *nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat.*
- r) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- s) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen.

t) Erteilung und Widerruf von Prokura.

(2) Über die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach Abs. 1 hinaus bedürfen folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind sowie im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist:

a) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,

b) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

c) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,

d) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,

e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,

f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,

g) Neueinstellung von Angestellten mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 75.000 €, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht.

Soweit die genannten Geschäfte treuhänderisch verwaltetes Vermögen betreffen, gelten abweichend von Satz 1 hierzu ausschließlich die jeweiligen Regelungen des maßgeblichen Geschäftsbesorgungsvertrages.

(3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

(4) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der

	<u>Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.</u>
--	--

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und ~~der~~ § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
 - a) ~~Ein vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam entsendetes Mitglied, welches den Vorsitz führt.~~
 - b) Ein von der Alleingeschafterin entsendetes Mitglied, welches den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Aufsichtsrats im Falle dessen/ deren Abwesenheit vertritt.
 - c) Sieben von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam ~~entsandte Mitglieder.~~
- (3) ~~Sofern der Entsendungsberechtigte keine kürzere Amtszeit bestimmt, sind die entsandten Mitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung des Mitglieds für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Recht des Entsendeberechtigten, von ihm entsandte Mitglieder jederzeit abzurufen, bleibt unberührt. Jeder Entsendeberechtigte kann Ersatzmitglieder für den Fall des Wegfalls eines von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieds vor Ende der Amtszeit bestimmen.~~
- (4) ~~Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.~~

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten **insbesondere** die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und **die §§ 394, 395** AktG soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. **Dem Aufsichtsrat gehören an:**
 - a) **der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,**
 - b) **ein** von der Alleingeschafterin entsendetes Mitglied, welches den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Aufsichtsrats im Falle dessen/ deren Abwesenheit vertritt **und**
 - c) sieben **Aufsichtsratsmitglieder, die** von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam **entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden.**
- (3) **Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit** Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. **Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/ Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/ Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.**
- (4) **Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.**
- (5) **Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten gemäß Abs. 2 abberufen werden.**

**§ 9
Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag ~~der Absendung~~ der Ladung (~~Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich~~) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. ~~Ein/ eine~~ Vertreter/in des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam ~~ist~~ befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ~~3/5 der amtierenden~~ Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem zustimmen.

**§ 9
Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- (1)** Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3)** Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.
- (4)** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5)** Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ~~gilt ein Antrag als abgelehnt.~~ Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax) oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens ~~3/5 der amtierenden~~ Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort ~~und~~ Tag ~~der Sitzung~~, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrats im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ ihres Stellvertreters/ seiner/ ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen. Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratsitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

<p>(8) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dessen/ deren Vorsitzenden/er oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Luftschiffhafen Potsdam GmbH“ abgegeben.</p> <p>(9) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p> <p>(10) Der Aufsichtsrat setzt sich eine Geschäftsordnung geben, die der <u>Zustimmung</u> der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>(9) <u>Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Abs. 1 S. 3 und 116 S. 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.</u></p> <p>(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Luftschiffhafen Potsdam GmbH“ abgegeben.</p> <p>(11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(13) <u>Dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind die Aufsichtsratsunterlagen gleichzeitig mit den Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen; der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen jede gewünschte Auskunft umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.</p>

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.
~~Zudem vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft bei der Erteilung des Prüfauftrages an den/ die Abschlussprüfer/in für den Jahresabschluss.~~

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ~~gibt insbesondere zu nachfolgenden Sachverhalten eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung ab:~~
- ~~a) Vorschläge zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Vorschläge zu deren Anstellungsbedingungen;~~
 - ~~b) Vorschlag zur Wahl des/ der Abschlussprüfers/in;~~
 - ~~c) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich.~~
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt über:
- a) Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer;
 - ~~b) Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht.~~
- ~~(5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.~~

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.**
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt **die** Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie **den** Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/**innen**.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind:**
- a) **Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,**

<p>(6) Zudem beauftragt der Aufsichtsrat den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p>(7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/r/ ihrem/r Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat so bald als möglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>b) <u>Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen.</u></p> <p>c) <u>Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt.</u></p> <p>d) <u>Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.</u></p> <p>(6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.</p> <p>(7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann nach Abs. 5 in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. 6.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>(1) Die Gesellschaft bestellt einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) Jeder/ jede Geschäftsführer/in ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung ist von Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.</p> <p>(2) <u>Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.</u></p> <p>(3) <u>Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</u></p> <p>(4) <u>Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.</u></p>

<p>(4) Ist einer/ eine von mehreren Geschäftsführern/innen zum/ zur Sprecher/in bestimmt, so unterliegen alle anderen Geschäftsführer/innen dessen/ deren Weisungen.</p>	<p><u>(5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.</u></p> <p><u>(6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.</u></p> <p><u>(7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.</u></p> <p><u>(8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich der Gesellschafterin und dem Bereich Teilnehmendenmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/ der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung hat jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortschreibende Finanzplanung zugrunde zu legen.</p> <p>Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über Abweichungen von den Planzahlen. Über wesentliche Abweichungen von den Planansätzen des Wirtschaftsplanes ist die</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p><u>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.</u></p> <p><u>(2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.</u></p>

<p>Gesellschafterin unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>(3) <u>Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.</u></p> <p>(4) <u>Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Jahresabschluss</p> <p>Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den/ die Abschlussprüfer/in dem/den Gesellschafter/n spätestens zusammen mit der Einladung zur jährlichen, innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß § 42 a GmbH Gesetz stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss vorzulegen.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Prüfung der Gesellschaft</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind der gesetzlichen Abschlussprüfung nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) <u>Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</u></p> <p>(2) <u>Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</u></p> <p>(3) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</u></p> <p>(4) <u>Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</u></p> <p>(5) <u>Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53</u></p>

<p>den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches zu unterziehen. Die Prüfung ist auch unter Beachtung des § 53 Absatz 1, Ziffer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz und der dazu ergangenen Ausführungsregelung vorzunehmen.</p> <p>Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt.</p>	<p><u>Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.</u></p> <p>(6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen <u>ihrer</u> Betätigungsprüfung eingeräumt. <u>Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 14</u> Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 14</u> Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen <u>nach den gesetzlichen Vorschriften.</u></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 15</u> Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den unwirksamen oder nicht durchführbaren Teil dieses Vertrages durch eine Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 15</u> Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses <u>Gesellschaftsvertrages</u> <u>unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.</u></p>

Gesellschaftsvertrag
der
Luftschiffhafen Potsdam GmbH
(Entwurfsstand 15.10.2015)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital, Stammeinlage
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 11 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Salvatorische Klausel

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Luftschiffhafen Potsdam GmbH.“

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung genehmigungsfreier immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen aller Art für die Gesellschafterin, für deren Beteiligungsgesellschaften und für die Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere die Bewirtschaftung und Entwicklung der sportlichen Infrastruktureinrichtung Luftschiffhafen Potsdam.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie Beteiligungen an solchen, soweit sich diese innerhalb des Tätigkeitsumfangs des Gesellschaftsgegenstandes der Muttergesellschaft betätigen, gemeinderechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen, der Landeshauptstadt Potsdam unter Berücksichtigung des § 8 des Gesellschaftsvertrages eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird und der Unternehmensgegenstand nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam steht.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge, abzuschließen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 € (in Worten: Einhunderttausend EURO).

(2) Die ProPotsdam GmbH ist alleinige Gesellschafterin und hat eine Stammeinlage von 100.000 € übernommen. Die Stammeinlage ist voll erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, einberufen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen. Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafterin dem zustimmt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafterin ordnungsgemäß vertreten ist.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterin werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können in besonderen Fällen auch schriftlich, per E-Mail oder per Telefax (schriftliches Abstimmungsverfahren) gefasst werden. Findet das schriftliche Abstimmungsverfahren auf Betreiben der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates statt, so sind der Beschlussgegenstand und eine Begründung über das besondere Abstimmungsverfahren darzulegen; es muss ein ausformulierter Beschlussvorschlag unterbreitet werden, der durch einfache Zustimmung angenommen werden kann. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasste Beschlüsse sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu protokollieren und der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam bekannt zu geben.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Bei Abwesenheit der Geschäftsführung ist ein/ eine Protokollführer/in durch die Gesellschafterversammlung zu benennen. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom/ von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind der Gesellschafterin sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung,
 - b) Umwandlung des Unternehmens gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Erwerb, Errichtung, Umwandlung, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen; die kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 - h) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
 - i) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen, insbesondere Ergebnisabführungs-, Beherrschungs-, Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsverträge,
 - j) Vereinbarungen über Sozialpläne und Interessenausgleich,
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - l) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin,
 - m) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - n) Feststellung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
 - o) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse,

- p) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
 - q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen, **nach vorheriger Empfehlung durch den Aufsichtsrat**,
 - r) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - s) Abschluss und Änderung von D & O - Versicherungen,
 - t) Erteilung und Widerruf von Prokura.
- (2) Über die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach Abs. 1 hinaus bedürfen folgende Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind sowie im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist:
- a) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
 - b) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - d) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
 - e) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
 - f) Vergleiche, Stundung, Erlass von Forderungen und Abgabe von Anerkennnissen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
 - g) Neueinstellung von Angestellten mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 75.000 €, soweit diese Einstellung vom Wirtschaftsplan abweicht.
- Soweit die genannten Geschäfte treuhänderisch verwaltetes Vermögen betreffen, gelten abweichend von Satz 1 hierzu ausschließlich die jeweiligen Regelungen des maßgeblichen Geschäftsbesorgungsvertrages.
- (3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.
- (4) Für Angelegenheiten, die gemäß der jeweils gültigen Fassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam bedürfen, ist diese unabdingbar.

§ 8

Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten insbesondere die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und die §§ 394, 395 AktG soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein von ihm/ ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,
 - b) ein von der Alleingeschafterin entsendetes Mitglied, welches den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Aufsichtsrats im Falle dessen/ deren Abwesenheit vertritt und
 - c) sieben Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung/ Entsendung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung/ Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Bestellte bzw. entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit durch ihren Entsendungsberechtigten gemäß Abs. 2 abberufen werden.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/ deren Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis, per Boten oder mit Einwurf-Einschreiben) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen; § 6 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem/ einer Geschäftsführer/in oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an

den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Vertreter/innen des Bereiches Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates aktiv mit Rederecht teilzunehmen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der/ die Vorsitzende oder sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Mindestfrist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Voten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden; bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ ihres Stellvertreters/ seiner/ ihrer Stellvertreterin. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
Zudem können Beschlüsse auch im gemischten Abstimmungsverfahren gefasst werden, wenn durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben werden soll.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb der vom/ von der Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe teilnehmen. Im schriftlichen Abstimmungsverfahren und fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung zu protokollieren und den Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die so dann vom/ von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/ der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Teilnehmer/innen, der/ die Sitzungsleiter/in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Regelungen der §§ 93 Abs. 1 S. 3 und 116 S. 2 AktG gelten nicht für Berichte gegenüber dem/ der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam.

- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden/ deren Vorsitzender oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Luftschiffhafen Potsdam GmbH“ abgegeben.
- (11) Ist der/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm/ ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der/ die Stellvertreter/in zu übernehmen.
- (12) Der Aufsichtsrat hat sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Aufsichtsrat kann beratende bzw. empfehlende Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (13) Dem Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam sind die Aufsichtsratsunterlagen gleichzeitig mit den Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges und wirtschaftliches Handeln. Er kann die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen Auskünfte umfassend und nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und kann hierzu eigene Beschlussempfehlungen für die Gesellschafterversammlung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan budgetiert sind:
 - a) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates oder diesen nahe stehenden Personen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, insbesondere die Gewährung von Darlehen an

Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige,

- b) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,
 - c) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
 - d) Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann nach Abs. 5 in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der/ die sich mit seinem/seiner/ ihrem/ihrer Stellvertreter/in nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des/ der Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Gleiches gilt für Beschlüsse nach Abs. 6.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder einen/ eine Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/ einer Prokuristen/in vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.

- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung; diese Berichte sind zeitgleich der Gesellschafterin und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam zu übersenden. Aus wichtigem Anlass hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, in dringenden Fällen dem/der Vorsitzenden, unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Geschäfte, die gemäß § 7 einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen sowie Sponsoringleistungen sind im Wirtschaftsplan als solche auszuweisen und zu erläutern, soweit noch keine separate Beschlussfassung erfolgt ist.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 8 S. 1. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

§ 13

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und gleichzeitig der Gesellschafterin vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorigen Geschäftsjahres und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.